

Richtlinie

der Stadt Rathenow über die Förderung von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, gemeinnützigen sozialen Einrichtungen und Selbsthilfegruppen

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der aktuellen Fassung in Verbindung mit § 2 Absatz 2 BbgKverf beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in der Sitzung vom 15.05.2019 diese Richtlinie.

Gliederung

§ 1 Begriff

§ 2 Aufgaben

§ 3 Art und Umfang der Finanzierung durch die Stadt Rathenow

§ 4 Verfahren

§ 5 Verwendungsnachweis

§ 6 Widerruf der Bewilligung, Rückzahlung der Zuschüsse

§ 7 Prüfungsklausel

§ 8 Inkrafttreten

Die Stadt Rathenow unterstützt im Rahmen dieser Richtlinie die Arbeit von Trägern der freien Wohlfahrtspflege, Selbsthilfegruppen und anderen sozialen gemeinnützigen Vereinen. Förderungen nach dieser Richtlinie können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn andere Leistungsträger oder Institutionen die erforderlichen Mittel nicht oder nicht ausreichend erbringen und die Aufbringung der erforderlichen Mittel dem Träger aus eigener Kraft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist.

§ 1 Begriff

Träger der freien Wohlfahrtspflege sind im Sinne dieser Richtlinie die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und deren Mitgliedsorganisationen sowie Organisationen, die vergleichbare Aufgaben wahrnehmen.

Selbsthilfegruppen sind organisatorische Zusammenschlüsse von engagierten Bürgern, die ihre Interessen ohne Eintragungen im Vereinsregister

regelmäßig wahrnehmen. Sie

beschäftigen sich mit Problemen, die regional oder themenbezogen begrenzt sind.

§ 2 Aufgaben

Die Träger der freien Wohlfahrtspflege und gemeinnützigen Vereine übernehmen Aufgaben im sozialen Bereich und im Gesundheitswesen der Stadt Rathenow, die als Ergänzung der Arbeit der Stadt verstanden werden können.

Selbsthilfegruppen bestehen aus Menschen, die auf Grund gleicher Interessen (Leiden, Probleme) sich regelmäßig treffen und aus eigener Kraft eine Bewältigung der Probleme erarbeiten.

§ 3 Art und Umfang der Finanzierung durch die Stadt Rathenow

Die Stadt Rathenow gewährt einmalige oder laufende Zuschüsse in Form von Sachkosten, Betriebskosten eigener oder angemieteter Räume, Mieten, Pachten, Honorare, Fahrkosten (Hol- und Bringendienste sowie Kontaktpflege mit den Partnerstädten).

§ 4 Verfahren

Anträge auf Förderung der Träger der freien Wohlfahrtspflege für das laufende Kalenderjahr müssen bis zum **31.03.** des laufenden Kalenderjahres schriftlich an die Stadt Rathenow gestellt werden. Das Antragsformular ist zu nutzen. (Anlage 1)

Dem Antrag ist auf Verlangen des Fördermittelgebers die Anerkennung der Gemeinnützigkeit in Form eines aktuellen Bescheides vom zuständigen Finanzamt beizufügen.

Die Stadt Rathenow erarbeitet einmal jährlich bis zur 1. Sitzung des zuständigen Fachausschusses nach dem Stichtag 31.03. einen Vergabevorschlag für das laufende Kalenderjahr.

Zuschüsse der Kommune sind grundsätzlich auf das jeweilige Kalenderjahr beschränkt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung der Träger der freien Wohlfahrtspflege und von Selbsthilfegruppen nach dieser Richtlinie besteht nicht.

Der Zuschuss richtet sich nach der jeweiligen Situation der Kommune und wird nach pflichtgemäßem Ermessen vergeben. Über die Zuschussanträge entscheidet der zuständige Fachausschuss.

§ 5 Verwendungsnachweis

Die erteilten Zuschüsse sind spätestens bis Ende des 1. Quartals des Folgejahres abzurechnen. Die Abrechnung hat mit Originalbelegen zu erfolgen. Nicht verbrauchte Mittel sind zu erstatten.

§ 6 Widerruf der Bewilligung, Rückzahlung der Zuschüsse

Der Zuschussempfänger hat die erbrachten Zuschüsse zu erstatten, wenn diese nicht oder nicht vollständig bestimmungsgemäß verwendet wurden. Die Möglichkeit auf Umwidmung besteht nach Einreichung eines schriftlichen Antrages.

§ 7 Prüfungsklausel

Die Stadt Rathenow ist berechtigt, die bei der Antragstellung zugrunde gelegten Angaben sowie die Verwendung der ausgezahlten Mittel durch Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Dabei werden pauschale Quittungen nicht anerkannt. Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der ausgezahlten Mittel.

Der Empfänger der Zuschüsse hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Belege 5 Jahre – gerechnet vom Ablauf des Jahres der Bewilligung – für eventuelle Prüfungen aufzubewahren.

§ 8 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom
13.02.1998 außer Kraft.

Rathenow, den 16.05.2019

Ronald Seeger
Bürgermeister

Stadt Rathenow
Berliner Straße 15
14712 Rathenow

Antrag

entsprechend der Richtlinie der Stadt Rathenow über die Förderung von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, gemeinnützigen sozialen Einrichtungen und Selbsthilfegruppen auf Gewährung eines Zuschusses an soziale Vereine und Verbände für das Jahr _____

Der Antrag ist bis zum 31. März des jeweiligen Haushaltsjahres bei der Stadt Rathenow einzureichen.

Antragsteller:

Telefonnummer: _____

E-Mail: _____

Bankverbindung:

Institut: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Kontoinhaber: _____

Beschreibung der Mittelverwendung (kann auch auf einem separaten Blatt erfolgen):

Zeitraum Beginn:

Zeitraum Ende:

Finanzplan / Wofür wird das Geld benötigt?	Höhe der Ausgaben in Euro:
Sachkosten	
Betriebskosten	
Mieten, Pachten	
Honorare	
Fahrtkosten	
Sonstiges.....	
Gesamtkosten:	
Eigenanteil:	
Beantragter Zuschuss bei anderen Geldgebern:	
Beantragter Zuschuss bei der Stadt Rathenow:	

Ich/wir erklären, dass meine/unsere Angaben in den Antragsunterlagen vollständig sind und der Wahrheit entsprechen.

Ort / Datum

Unterschrift der/des Antragstellers/in, ggf. Stempel